

WEITERBILDUNGSORDNUNG

der Landesapothekerkammer Thüringen

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 287) hat die 70. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 20. November 2024 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 - Ziel der Weiterbildung
 - § 2 - Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
 - § 3 - Art, Dauer und Inhalt der Weiterbildung
 - § 4 - Ermächtigung zur Weiterbildung
 - § 5 - Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung
 - § 6 - Anforderungen an die Weiterbildungsstätte
 - § 7 - Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
 - § 8 - Projektarbeiten und Referententätigkeit
 - § 9 - Weiterbildungsausschuss
 - § 10 - Prüfungsausschüsse
 - § 11 - Zulassung zur Prüfung
 - § 12 - Prüfung
 - § 13 - Prüfungsentscheidung
 - § 14 - Wiederholungsprüfung
 - § 15 - Bezeichnungen
 - § 16 - Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und deren Widerruf
 - § 17 - Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang
 - § 18 - Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - § 19 - Aufhebung der Anerkennung
 - § 20 - Pflicht zur Fortbildung
 - § 21 - Übergangsbestimmungen
 - § 22 - Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 - ZIEL DER WEITERBILDUNG

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2 - GEBIETE UND BEREICHE DER WEITERBILDUNG

- (1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
 1. Gebiet Allgemeinpharmazie
 2. Gebiet Klinische Pharmazie
 3. Gebiet Arzneimittelinformation
 4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
 5. Gebiet Toxikologie und Ökologie
 6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung
 7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen
- (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:
 1. Prävention und Gesundheitsförderung
 2. Ernährungsberatung
 3. Onkologische Pharmazie
 4. Naturheilverfahren und Homöopathie
 5. Infektiologie
 6. Medikationsmanagement im Krankenhaus
 7. Geriatrische Pharmazie
 8. Pädiatrische Pharmazie
- (3) Inhalt und Umfang der Gebiete und der Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.
- (4) Für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen. Die zuständige Aufsichtsbehörde regelt das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung.

§ 3 - Art, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und der Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie von deren Wechselbeziehungen in Bezug auf Menschen und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.
- (3) Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Weiterbildung, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, sind die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, der Weiterbildungsausschuss trifft von den Empfehlungen abweichende Beschlüsse.
- (4) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung aufgrund Unterbrechung der

beruflichen Tätigkeit, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeit und Sonderurlaub, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Der Weiterzubildende kann bei Schwangerschaft, Krankheit, Erziehungszeiten oder ähnlichem, aber gleichzeitiger Fortführung der beruflichen Tätigkeit eine Unterbrechung seiner Weiterbildung beantragen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit.

- (5) Die Weiterbildung in Gebieten ist in der Regel ganztägig, in hauptberuflicher Stellung und an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist, kann sie in Teilzeit erfolgen; sie muss dann mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung betragen. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Im Übrigen ist die Teilzeitbeschäftigung, die über eine halbtägige Beschäftigung hinausgeht, mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit anzurechnen.
- (6) Die Weiterbildung kann nicht zeitgleich in zwei Gebieten stattfinden, die anrechenbaren Weiterbildungszeiten entsprechend der Anlage bleiben davon unberührt. Führt der Weiterzubildende zeitgleich die Weiterbildung in einem Gebiet und in einem Bereich durch, verlängert sich die Mindestweiterbildungszeit des Gebietes grundsätzlich um den in der Anlage angegebenen zeitlichen Umfang des Bereiches.
- (7) Der Beginn, der zeitliche Umfang (auch die voraussichtliche Dauer) sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildung soll innerhalb der zweifachen Mindestweiterbildungszeit mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgeschlossen werden. Ist dies im begründeten Einzelfall nicht möglich, können für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nur Unterlagen und Nachweise berücksichtigt werden, die im Zeitraum von 6 Jahren vor dem Datum der Antragstellung zur Prüfungszulassung erworben wurden. Zeiten der Unterbrechung nach (4) können diesen Zeitraum auf bis zu 9 Jahre verlängern.
- (8) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare und Arbeitskreise für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren der in der Bundesapothekerkammer vertretenen Apothekerkammern kann grundsätzlich für die Weiterbildung angerechnet werden. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer bzw. der Bundesapothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

§ 4 - Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung in Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Kammer ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Voraussetzung für die Ermächtigung ist der Nachweis der kontinuierlichen Kompetenzerhaltung. In den Gebieten Allgemeinpharmazie und Klinische Pharmazie erfolgt dieser Nachweis grundsätzlich über das Fortbildungszertifikat der Kammer. Von diesem verpflichtenden Nachweis kann im

Hinblick auf ein bestehendes Weiterbildungsverhältnis abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall für den Weiterzubildenden eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Ermächtigung kann nur für ein Gebiet oder einen Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

- (3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens halbtägig in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein und ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen. Der Weiterbildungsausschuss kann geeignete Durchführungshilfen veröffentlichen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung an dieser Weiterbildungsstätte zwischen den ermächtigten Apothekern abgestimmt werden.
- (4) Die Ermächtigung wird auf Antrag stets für das spezielle Weiterbildungsverhältnis zwischen einem Weiterbildungsleiter und einem Weiterzubildenden erteilt. In der Regel erfolgen Ermächtigungen nur für zwei Weiterzubildende. In begründeten Einzelfällen kann von der Begrenzung auf zwei Weiterzubildende abgewichen werden. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet bzw. den Bereich, den Umfang der begehrten Weiterbildungsermächtigung sowie den Weiterzubildenden und alle bereits bestehenden Ermächtigungen bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Der Weiterbildungsausschuss veröffentlicht ein verbindliches Antragsformular.
- (5) Die Kammer erkennt die Ermächtigung eines Apothekers an, die von einer anderen Apothekerkammer erteilt wurde.

§ 5 - Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach §§ 48 bis 50 des Thüringer Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 6 - Anforderungen an die Weiterbildungsstätte

- (1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschule, in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehraphotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
 1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 (1) zu erwerben,
 2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
- (2) Einzelheiten zu den gebietsspezifischen Mindestanforderungen an eine Weiterbildungsstätte werden vom Weiterbildungsausschuss der Kammer bestimmt, soweit die Kammer zuständig ist.

- (3) Soweit die Zulassung zur Weiterbildungsstätte nach § 29 (3) Thüringer Heilberufegesetz im Zuständigkeitsbereich der Kammer liegt, erfolgt diese auf Antrag an die Kammer. Das verbindliche Antragsformular wird vom Weiterbildungsausschuss verabschiedet und den Mindestanforderungen nach (2) angepasst. Der Weiterbildungsausschuss der Kammer entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Weiterbildungsstätten im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und über den Widerruf dieser Zulassung.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen sie ist innerhalb eines Monats bei der Kammer schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Leiter der Weiterbildungsstätte hat der Kammer relevante Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch wesentliche Änderungen der Personalstruktur.
- (6) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.
- (7) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt und nicht selbst Inhaber einer Betriebserlaubnis, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.
- (8) Die Zulassung kann nach §§ 48 bis 50 des Thüringer Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (9) Die Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass bei Nichtbestehen eines Weiterbildungsverhältnisses die Kammer die erneute Antragstellung fordern kann. Die erteilte Zulassung erlischt, wenn nach der Aufforderung der Kammer ein entsprechender Antrag innerhalb von 3 Monaten nicht gestellt wird. Im Übrigen erlischt mit Ablehnung des Antrages die bisherige Zulassung.

§ 7 - Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche (§ 4 (3)) mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind entsprechend der Richtlinie der Landesapothekerkammer Thüringen zum Erwerb des Fortbildungszertifikats anrechenbar.
- (2) Der ermächtigte Apotheker hat dem in Weiterbildung befindlichen Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:
 1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
 2. die in dieser Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
 3. die fachliche Eignung.
- (3) Auf Verlangen des in Weiterbildung befindlichen Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des (2) entspricht.
- (4) Der Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen, aus denen Inhalt und Dauer hervorgehen.

§ 8 - Projektarbeiten und Referententätigkeit

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung in den in § 2 festgelegten Gebieten und Bereichen kann die Kammer gemäß der Anlage die Erstellung von Projektarbeiten oder die aktive Referententätigkeit vorschreiben.
- (2) Die Themen der Projektarbeiten oder Referate werden von den weiterzubildenden Apothekern in Absprache mit den Ermächtigten festgelegt. Der Weiterbildungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen Themenkataloge erstellen, die als Orientierung dienen können. Die Themenkataloge sind zu veröffentlichen. Anforderungen an die Form und den Umfang der Projektarbeiten werden vom Weiterbildungsausschuss festgelegt.
- (3) Die Projektarbeiten sind der Kammer, soweit nicht anders festgelegt, mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen. Die jeweiligen Projektarbeiten sind der Kammer dabei in elektronischer Form und mindestens einmal in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Anstelle von Projektarbeiten kann der Weiterzubildende aktive Referententätigkeit vor Fachpublikum für die Zulassung zur Prüfung geltend machen. Die Referate müssen entsprechend der Richtlinie der Landesapothekerkammer Thüringen zum Erwerb des Fortbildungszertifikats Teil von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen sein und mindestens jeweils zwei Fortbildungseinheiten umfassen. Die Inhalte der Referate müssen eigenständig durch den Weiterzubildenden erarbeitet worden sein.
- (5) Das vorgesehene Referat ist der Kammer anzuzeigen. Der Termin des Referates ist mit der Kammer abzustimmen. Das Skript (Handout) des Referats ist der Kammer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (6) An der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird, nimmt der Weiterbildungsleiter teil. Der Weiterzubildende erhält eine gesonderte Referentenbestätigung. Diese ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.
- (7) Eine ausführliche Skriptvorlage ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen. Sie besteht aus den für das Referat verwendeten Materialien sowie weiteren Anlagen, aus denen ersichtlich wird, wie das Referat gehalten wurde.

§ 9 - Weiterbildungsausschuss

- (1) Die Kammer beruft einen Weiterbildungsausschuss. Dieser kann in einen gemeinsamen Aus-, Fort- und Weiterbildungsausschuss integriert sein.
- (2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses werden durch den Vorstand der Kammer berufen. Grundsätzlich kann jedes Kammermitglied in den Ausschuss berufen werden. Einzelne Mitglieder des Ausschusses sollen eine Weiterbildung abgeschlossen haben oder sich in der Weiterbildung befinden.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Kostenausgleich nach den festgelegten Sätzen.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Ermächtigung und den Widerruf der Ermächtigung sowie über Anträge auf Zulassung und Wiederzulassung von Weiterbildungsstätten und den Widerruf der Zulassung soweit die Kammer zuständig ist und über Widersprüche nach § 11 (1), § 13 (4) und über die Anerkennung von abweichenden Weiterbildungsgängen nach § 17 und § 18.

- (6) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Mitglieder des Weiterbildungsausschusses, die als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Prüfungskommissionen an Bescheiden mitgewirkt haben, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sind bei der Entscheidung über den Widerspruch nicht stimmberechtigt. Mitglieder des Weiterbildungsausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sind und an Bescheiden des Weiterbildungsausschusses mitgewirkt haben, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sind bei der Entscheidung über den Widerspruch nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung. Sie bleiben bis zur Neubestellung des Ausschusses im Amt. Der Vorstand kann Mitglieder des Ausschusses vorzeitig entlassen.

§ 10 - Prüfungsausschüsse

- (1) Die Kammer beruft zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Aus diesen Prüfungsausschüssen bildet die Kammer Prüfungskommissionen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Gebiete und Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse und die Prüfungskommissionen bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende muss die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommission beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt. Der Vorstand kann Mitglieder des Ausschusses vorzeitig entlassen.

§ 11 - Zulassung zur Prüfung

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, sowie durch Dokumentationen und Zeugnisse gemäß § 7 und Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren belegt ist und die geforderten Projektarbeiten oder die Referentenbestätigung und die ausführliche Skriptvorlage nach § 8 (6) und (7) eingereicht worden sind.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen sie ist innerhalb eines Monats bei der Kammer schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

- (4) Die Zulassung kann nach §§ 48 bis 50 des Thüringer Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 12 - Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll in Gebieten für jeden Antragsteller in der Regel sechzig Minuten dauern. Die Prüfung in Bereichen dauert in der Regel 30 Minuten. Grundsätzlich werden die Kandidaten einzeln geprüft, sollen mehrere Kandidaten gleichzeitig antreten, so dürfen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Über den Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (6) Im Übrigen finden die §§ 48 bis 50 des Thüringer Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 13 - Prüfungsentscheidung

- (1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlich erworbenen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Prüfungsteilnehmer wird vorab mündlich über das Ergebnis informiert.
- (2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei Monate und höchstens zwölf Monate verlängern. Sie kann zusätzliche Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann sie für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid einschließlich der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach § 13 (3) kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

§ 14 - Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäß.
- (2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15 - Bezeichnungen

- (1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:
 1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
 2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
 3. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
 4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
 5. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
 6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
 7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1. Personen, die sich einem anderen Geschlecht zugehörig fühlen, teilen der Kammer die gewünschte Endung des Wortes „Fachapotheker“ mit, diese wird dann auf der Anerkennung vermerkt.
- (2) Zusatzbezeichnungen nach § 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zusatzbezeichnung der Gebietsbezeichnung nachgeordnet dargestellt wird.

§ 16 - Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und deren Widerruf

- (1) Eine Bezeichnung nach § 15 darf führen, wer nach § 13 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Kammer erhalten oder die Berechtigung, diese Bezeichnung zu führen, außerhalb Thüringens im Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erworben hat. Die Anerkennung ist bei der Kammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 11 (1) verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Kammer eine Urkunde.
- (2) Die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als "Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen" wird nach Maßgabe der Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.
- (3) Die Anerkennung der in § 2 (2) festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt nach abgelegter Prüfung, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.
- (4) Die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und Zusatzbezeichnungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Pflicht zur Fortbildung nach § 20 genügt wird. Erfolgt der Nachweis auf Aufforderung der Kammer nicht fristgerecht, wird die Anerkennung widerrufen. Darüber hinaus kann der Widerruf auch nach § 19 erfolgen.
- (5) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung, Zusammenlegung oder Abschaffung eines Gebiets oder Bereichs bestehen.

§ 17 - Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

- (1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 9 bis 16 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende Weiterbildung kann je nach Umfang der Gleichwertigkeit unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit dem Weiterbildungsausschuss. Eine Ablehnung der Anerkennung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Bescheid der Kammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 18 - Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.
- (2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des (1) Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.
- (3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 14 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.
- (5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß (1) geführt hat, ist nach Maßgabe des § 17 (2) auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

- (6) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Fachapothekerbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach (2) Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach (2) Satz 3 ausgeglichen werden können.
- (8) Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung abzulegen, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen.

§ 19 - Aufhebung der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann nach §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungs-verfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. Vor der Entscheidung der Kammer über die Aufhebung sind der Betroffene und der zuständige Prüfungsausschuss zu hören.
- (2) In dem Aufhebungsbescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Bescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 13 (3) und (4) entsprechende Anwendung.

§ 20 - Pflicht zur Fortbildung

- (1) Die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und Zusatzbezeichnungen ist an die nachweisbare kontinuierliche Fortbildung des Apothekers gebunden.
- (2) In den Gebieten Allgemeinpharmazie und Klinische Pharmazie sowie in allen Bereichen des § 2 (2) erfolgt dieser Nachweis über das Fortbildungszertifikat der Kammer. Nicht mehr berufstätige Fachapotheker sind von der Nachweispflicht entbunden.
- (3) Kann der Nachweis auf Aufforderung der Kammer nicht erbracht werden, so entscheidet der Weiterbildungsausschuss über gesonderte Auflagen, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen sind.
- (4) Zeiten, in denen der Antragssteller nicht berufstätig ist, werden grundsätzlich in den Nachweiszeitraum von höchstens drei Jahren eingerechnet. Ist der Antragsteller in diesem Dreijahreszeitraum nachweislich zusammenhängend länger als drei Monate nicht berufstätig, so kann im Einzelfall auf Antrag über eine Verlängerung des Nachweiszeitraums entschieden werden. Der Weiterbildungsausschuss entscheidet über den schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (5) Bei Ablehnung des Antrages erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid.
- (6) Gegen den Bescheid nach § 20 (4) kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 21 - Übergangsbestimmungen

- (1) Die auf der Grundlage der Fachapothekerordnung vom 4. Dezember 1987 (GBl DDR Teil I, Seite 309) ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten adäquaten Gebietsbezeichnungen zu führen sind.
- (2) In Abweichung zu § 10 (1), (3) und (5) kann die Kammer befristet die Prüfungsausschüsse in den Gebieten Arzneimittelinformation, Toxikologie und Ökologie, Theoretische und Praktische Ausbildung mit Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet nicht besitzen bzw. nicht Mitglied der Kammer sind, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind.
- (3) Fachapothekertitel, die vor dem 11. Juni 2007 erworben wurden, können auf Antrag in die Fachapothekertitel dieser Ordnung überführt werden. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Fachapotheker, die Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, insbesondere die Pflicht zur kontinuierlichen Kompetenzerhaltung anzuerkennen. Erfolgt die Antragstellung nicht, so kann die erworbene Bezeichnung weitergeführt werden. Die Ermächtigung zur Weiterbildungsleitung erfordert diese Überführung jedoch nicht.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, welcher der Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Vorstehende, durch das Schreiben vom 9. Dezember 2024 des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigte Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 16. Dezember 2024

gez. Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen

ANLAGE

GEBIET ALLGEMEINPHARMAZIE

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst.

Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

Weiterbildungsziel

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen,
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolges, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von vorgeschriebenen Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

GEBIET KLINISCHE PHARMAZIE

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,

- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

GEBIET ARZNEIMITTELINFORMATION

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.

GEBIET PHARMAZEUTISCHE ANALYTIK UND TECHNOLOGIE

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysenmethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

GEBIET TOXIKOLOGIE UND ÖKOLOGIE

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysenmethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

THEORETISCHE UND PRAKTISCHE AUSBILDUNG

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt, verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

- a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 600 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 600 Stunden können bis zu 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

- b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

GEBIET ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes regelt der zuständige Minister.

BEREICH PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über:

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

BEREICH ERNÄHRUNGSBERATUNG

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

BEREICH ONKOLOGISCHE PHARMAZIE

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung, Betreuung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Die Onkologische Pharmazie umfasst ebenso die klinisch-pharmazeutische Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, die Bewertung von Informationen auf dem Gebiet der Onkologie, die sachgerechte, patientenindividuelle Herstellung sowie die sachgerechte Handhabung der Tumortheraeutika.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblatts,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

BEREICH NATURHEILVERFAHREN UND HOMÖOPATHIE

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über:

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z.B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

BEREICH INFECTIOLOGIE

Infektologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaesatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

In der Weiterbildung müssen die folgenden praktischen Aufgaben bearbeitet werden:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

MEDIKATIONSMANAGEMENT IM KRANKENHAUS

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

GERIATRISCHE PHARMAZIE

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder
- auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse der klinisch-pharmazeutischen Beurteilung arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

PÄDIATRISCHE PHARMAZIE

Pädiatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung sowie mit der Arzneimittelversorgung pädiatrischer Patienten befasst.

Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung pädiatrischer Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung und Betreuung pädiatrischer Patienten und deren Angehöriger sowie der pädiatrisch tätigen Ärzte und Pflegekräfte mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) bei dieser besonderen Patientengruppe zu erhöhen.

Die Weiterbildung befasst sich zudem mit der pharmazeutischen Beratung und Betreuung Schwangerer, Stillender sowie bei Kinderwunsch.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, sodass der weitergebildete Apotheker

- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal rund um die pharmazeutische Versorgung sowie zu Fragen des Gesundheitsschutzes berät. Dabei berücksichtigt er altersphysiologischen Besonderheiten.
- im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation über typische Erkrankungen in der Pädiatrie, deren Krankheitsbilder und die Pharmakotherapie berät. Er erkennt, bewertet, vermeidet und löst arzneimittelbezogene Probleme und erhöht so die Sicherheit der Arzneimitteltherapie.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach aktuellem Stand der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt.
- pädiatrische Patienten, ihre Angehörigen sowie medizinisches Fachpersonal über Präventionsmaßnahmen, über altersgerechte Ernährung unter Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse im Energie- und Nährstoffbedarf sowie über besondere Ernährungsformen berät.
- über die Arzneimitteltherapie bei Kinderwunsch, während der Schwangerschaft und in der Stillzeit sowie bei weiteren Fragen rund um die Gesundheit in diesen Phasen berät.
- Jugendliche und ihre Angehörigen über körperliche Umstellungen in der Pubertät, typische Erkrankungen in dieser Lebensphase sowie deren Arzneimitteltherapie. Er informiert über Risiken des Arzneimittelmissbrauches und Gefahren von Sucht berät.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (öffentlichen Apotheke, Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Während der Weiterbildungszeit stellt der Weiterzubildende verschiedene Rezepturen in pädiatrischer Dosierung her. Die Qualität von mindestens einer Kapselherstellung muss durch eine externe Qualitätssicherungsmaßnahme, z. B. ZL-Ringversuch, nachgewiesen werden.